



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung (Wiesen)

Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Davos, CH-7270 Davos Platz

Kontaktperson

Men Dellagiovanna, Leiter Fachstelle Umwelt
+41 81 414 30 88

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Erstellung

August–September 2021; ergänzt im März und September 2022

Bearbeitungsstand

September 2022

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	4
1.3	Ziele und Inhalt der Revision	4
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung	5
2.3	Mitwirkungsaufgabe	8
2.4	Beschlussfassung	8
2.5	Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren	8
3	Grundlagen	10
3.1	Kantonaler Richtplan	10
3.2	Regionaler Richtplan	11
3.3	Wald	12
3.4	Gefahrenzonen	12
4	Projekt	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Erweiterung Kiesabbau	12
4.3	Umgang mit Abfalldeponie	13
4.4	Erweiterung Deponie	13
4.5	Erschliessung	14
4.6	Gestaltung	14
4.7	Rückbau und Abschluss Geländegestaltung	14
5	Auswirkungen auf die Umwelt	15
6	Rodung von Waldareal	15
7	Umsetzung in der Ortsplanung	15
7.1	Teilrevision Zonenplan 1:1'000	15
7.2	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan 1:1'000	16
7.3	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:1'000	16
7.4	Baugesetz	16

Beilagen

- Beilage A: Technischer Bericht Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola inkl. Projektpläne. Firma tur GmbH Davos. 25. März 2022.
- Beilage B: Umweltverträglichkeitsbericht Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola inkl. Entwurf Pflichtenheft UBB. Concepta AG Davos. 25. März 2022.
- Beilage C: Rodungsgesuch mit Rodungsplänen. Firma tur GmbH Davos. 17. September 2021.
- Beilage D: Abfall- und materialtechnische Untersuchungen Erweiterung Kiesgrube Tola. Baugelologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur. 14. August 2018.
- Beilage E: Lärmschutznachweis Industrie- und Gewerbelärm Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola. Kuster + Partner. 15. März 2022.

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

In dem unterhalb von Wiesen gelegenen Gebiet Tola werden seit den 1960er Jahren Kies und Sand aus einer Schotterterrasse abgebaut (siehe Abbildung 1). Mit der im Jahr 1997 genehmigten Nutzungsplanung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbau von rund 560'000 m³ Kiesmaterial mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Umfang von 180'000 m³ geschaffen. Bis heute wurden rund 320'000 m³ Material abgebaut; mit der Verfüllung wurde aufgrund des laufenden Abbaus noch nicht begonnen.

Untersuchungen und Geländeaufnahmen haben ergeben, dass die ursprünglich erwarteten Abbaumengen im festgelegten Abbauperimeter nicht erreicht werden können. Um weiteres Kiesmaterial abbauen zu können, bedarf es daher einer Anpassung des Abbaukonzepts bzw. einer Erweiterung des Abbauperimeters.

Ursprünglich war vorgesehen, die durch den Abbau entstandene Kiesgrube nur bis auf Niveau der Kantonsstrasse aufzufüllen.¹ Aufgrund der sehr guten Eignung für den Betrieb einer Deponie und des grossen Bedarfs an Ablagerungskapazitäten auf Deponien des Typs A und B besteht ein grosses Interesse daran, am Standort Tola möglichst viel Deponievolumen bereitzustellen. Mit einer Schüttung bis an die obere Geländekante kann ein Deponievolumen von 610'000 m³ geschaffen werden.



Abb. 1: Deponie Tola, Luftbild 2014 (© Comet Photoshopping GmbH / Dieter Enz)

¹ Gemäss Planungsbericht der Revision der Ortsplanung bestand seitens der damaligen Gemeinde Wiesen die Idee, den nach erfolgter Wiederauffüllung entstehenden Platz für die Entwicklung des einheimischen Gewerbes zu nutzen.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen der Ortsplanung vorgenommen worden.

Für das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Wiesen, in welchem sich der Abbau- und Deponiestandort Tola befindet, gilt grundsätzlich weiterhin das Baugesetz der Gemeinde Wiesen vom 6. März 1982 (genehmigt mit RB Nr. 611 vom 21. März 1983) samt Plänen der Grundordnung unter Vorbehalt der unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des KRG. Die Zuständigkeiten werden gemäss dem Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 geregelt.

Der Erlass einer Abbau- und Materialablagerungszone mit dazugehörigen Gestaltungs- und Erschliessungsplänen im Gebiet Tola erfolgte im Rahmen einer separaten Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Wiesen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 1. Februar 1996; Genehmigung von der Regierung mit RB Nr. 688 vom 15. April 1997).

1.3 Ziele und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie Tola geschaffen.

Im Rahmen der Teilrevision werden auch die Gestaltung und Rekultivierung nach Abschluss der Deponie in den Grundzügen geregelt und verbindlich festgelegt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Davos beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Andri Foppa eingesetzt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde dem Amt für Raumentwicklung (ARE) gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat die Vorprüfung mit Bericht vom 4. Februar 2022 abgeschlossen. Das ARE hat im Vorprüfungsbericht u.a. folgende Anträge und Hinweise für die Ergänzung der Nutzungsplanungsvorlage übermittelt:

Hinweis Kanton	Entscheid der Gemeinde
Laut der vorgesehenen Endgestaltung der Deponie wird die flache Wiese in südliche Richtung vergrössert. Aus Sicht des Ortsbildschutzes ist diese Absicht umsetzbar. Es ist jedoch sehr wichtig, dass dabei keine Gegenneigung entsteht. Aus diesem Grund darf die höchste Kote der Deponie in keinem Fall höher liegen als die tiefste Kote der bestehenden Wiesenfläche. In der Nutzungsplanung müssen entsprechende Festlegungen indes noch grundeigentümerverbindlich dargestellt und von der Gemeinde beschlossen werden. Entsprechend ist der Generelle Gestaltungsplan "Deponie Tola" 1:1'000 diesbezüglich mit weiteren aussagekräftigen Profilen zu ergänzen.	Auf eine Gegenneigung soll auch aus Sicht der Gemeinde verzichtet werden. Der Generelle Gestaltungsplan (GGP) wird entsprechend ergänzt und die höchste Kote verbindlich festgelegt (siehe GGP Profil 4).
Die Endgestaltung der Deponieböschungen sieht grossflächig Hangneigungen von rund 25° und Hanglängen zwischen den Bermen von mehr als 30 m vor. Sofern keine Schutzmassnahmen getroffen werden, sind nach starken Schneefällen aufgrund der vorherrschenden Südexposition und der Höhenlage Gleitschneerutsche wahrscheinlich. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Gefährdung der Kantonsstrasse durch Gleitschnee mittels einer raschen Wiederbewaldung der Böschungen, welche mit temporären Schutzmassnahmen (beispielsweise Dreibeinböcken) zu unterstützen sein wird, entgegengewirkt werden kann. Zudem wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass ein rasches Einwachsen der Böschungen nur in Verbindung mit geeigneten Wildschutzmassnahmen möglich sein wird.	Kenntnisnahme. Eine rasche Wiederbewaldung liegt auch im Interesse der Gemeinde und wird mit geeigneten Massnahmen unterstützt (siehe Technischer Bericht). Die Gemeinde ist gewillt, den Schutz des Jungwalds vor Verbiss mit geeigneten Massnahmen in Rücksprache mit der Wildhut sicherzustellen (siehe Umweltbericht).
Zu den vorliegenden Unterlagen sind grundsätzlich aus forstlicher Sicht keine Korrekturen oder Ergänzungen notwendig. Das zum Zwecke der Weiterführung des Abbaubetriebes und der Aufnahme	Kenntnisnahme.

eines Deponiebetriebes im Gebiet "Tola" in Wiesen durchzuführende Rodungsbewilligungsverfahren kann somit basierend auf Art. 5 der Bundesverordnung über den Wald (WaV) weitergeführt werden.	
Die kantonale Hauptstrasse H417b "Landwasserstrasse" weist im Bereich des Abbau- und Deponiegeländes "Tola" Sicherheitsdefizite auf. Das Tiefbauamt (TBA) hat diesbezüglich im Jahr 2019 eine Studie mit einer möglichen Korrektur der Landwasserstrasse erarbeitet. Die Endgestaltung der Deponie und die künftige Linienführung sind im Benehmen mit dem TBA, Abteilung "Strassenbau", aufeinander abzustimmen.	Die Koordination zwischen Gemeinde Davos und Tiefbauamt Graubünden ist zwischenzeitlich erfolgt. Auf eine Begradigung der Landwasserstrasse kann verzichtet werden. Geringfügige Anpassungen ergeben sich im Zusammenhang mit der erforderlichen Einhaltung des Regelquerschnitts der Kantonsstrasse (seitliche Hindernisfreiheit) sowie des Verkehrsanschlusses (siehe Aktennotiz Sitzung 3.3. 22).
Gemäss Anhang 2, Ziffer 2.3.1 der VVEA darf kein Wasser vom Deponiekompartment "Typ B" ins Kompartiment "Typ A" gelangen. Das Einbauen von Material "Typ B" über Material "Typ A" ist deshalb so weit wie möglich zu vermeiden, damit aufwendige Trennungen zwischen den Kompartimenten gar nicht erst nötig werden. Die Ausgestaltung der Kompartimentsgrenzen in den verschiedenen Etappen ist anhand von Quer- und Längsprofilen aufzuzeigen. Diesbezüglich sind daher Anpassungen respektive Ergänzungen der Unterlagen nötig.	Dieser Aspekt wird in den Projektunterlagen vertieft (siehe Technischer Bericht).
Wird Deponiesickerwasser gefasst und in die Kanalisation eingeleitet, bringt das zusätzlichen Aufwand mit sich, da das gesammelte Sickerwasser während dem Deponiebetrieb wie auch in der Nachsorgephase regelmässig überwacht und analysiert werden muss. Aus diesem Grund wird empfohlen, anstatt einer Fassung und Einleitung des Deponiesickerwassers in die Kanalisation eine flächige Versickerung unter der Deponie zu prüfen.	Dieser Aspekt wurde mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) besprochen. Die Parteien konnten sich auf eine zweckmässige Lösung einigen. Die Ergebnisse sind in die überarbeiteten Berichte eingeflossen.
Im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass es nötig sein wird, den Triagevorgang in den Baugesuchsunterlagen konkret aufzuzeigen. Nur so kann die mit der Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) zu koordinierende Errichtungsbewilligung erteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausarbeitung des Baugesuchs berücksichtigt.
Es ist nicht auszuschliessen, dass innerhalb des Deponieperimeters basierend auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützte oder seltene Tierarten Vorkommen. Der UVB enthält zu dieser Thematik keine Angaben. Basierend auf die vorstehenden Ausführungen ist im UVB aufzuzeigen, ob - und falls ja - welche laut NHG seltenen oder geschützten Tierarten Vorkommen und wie verhindert werden kann, dass Individuen zu Schaden kommen. Zudem ergibt sich im Hinblick auf die Rekultivierung des Deponie-	Dieser Aspekt wird im Umweltbericht vertieft.

geländes der Hinweis, dass für die Begrünungen nur autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden darf.	
Im Vergleich zum rechtskräftigen ursprünglichen Abbau- und Deponieprojekt kann mit der Umsetzung des aktuellen Vorhabens langfristig eine deutlich verbesserte landschaftliche Einpassung des Deponiekörpers erreicht werden, obwohl randlich das im KRIP festgelegte Landschaftsschutzobjekt L-537 von regionaler Bedeutung tangiert wird. In Anwendung von Art. 13 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) ergibt sich durch das Vorhaben grundsätzlich keine landschaftliche Ersatzpflicht, obwohl es mehrere Jahrzehnte dauern dürfte, bis sich eine standorttypische stabile Grünlandvegetation einstellt. Aufgrund der langen zeitlichen Beanspruchung des Gebiets wird der Gemeinde dennoch empfohlen, Aufwertungsmassnahmen in der Umgebung zu prüfen.	Kenntnisnahme.
Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine aktuelle und verbindliche Auskunft über das Inventar der archäologischen Fundstellen des Kantons ausschliesslich beim Archäologischen Dienst Graubünden eingeholt werden kann. Da dieses Inventar bislang indes keine archäologischen Fundstellen für den Projektperimeter umfasst, ergeben sie daraus keine inhaltlichen Anpassungen oder Änderungen des UVB. Die formale Unstimmigkeit ist aber zu bereinigen. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen ist neben den im UVB genannten (Art. 724 des schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB], Art. 36 KNHG) auch auf die Art. 34 und 35 des KNHG zu verweisen.	Die formale Unstimmigkeit wird bereinigt.
Beim Vorhaben "Abbau- und Deponiebetrieb Tola" handelt es sich um eine stationäre Anlage nach Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV), für welche die Bestimmungen nach Art. 3 ff. LRV anzuwenden sind. Kiesabbaugebiete und Deponien gelten als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen nach Art. 4 Abs. 1 lit. f. der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) verursachen können. Laut Art. 13 Abs. 1 KUSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KUSV bedürfen Bewilligungen für solche Anlagen der Zustimmung des ANU. Die vorerwähnte Zustimmung des ANU wird in die abfallrechtliche Errichtungsbewilligung für Deponien, welche gleichzeitig mit der BAB-Bewilligung erteilt wird, integriert. Die lufthygienischen Anforderungen und Massnahmen an den Betrieb von Kiesgruben und Deponien werden in der besagten Errichtungsbewilligung behandelt und als Auflagen definiert. Aufgrund der vorstehenden	Wird berücksichtigt.

Ausführungen sind die Ausführungen im UVB entsprechend anzupassen.	
Im UVB ist aufzuzeigen, dass der zukünftige Abbau- und Deponiebetrieb die Anforderungen gemäss Art. 8 LSV in Verbindung mit Anhang 6 LSV einhält. Insbesondere sind auch Massnahmen im Sinne der Vorsorge vorzusehen. Der Gemeinde wird empfohlen, die Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die Lärmschutzgesetzgebung durch eine Fachperson vornehmen zu lassen.	Die Gemeinde hat ein dafür spezialisiertes Büro mit der Erarbeitung eines Lärmschutznachweis beauftragt (siehe Beilage E).

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Kleinen Landrat richten. Die Vorlage lag vom 1. April bis 30. April 2022 öffentlich auf, wobei keine Stellungnahmen eingingen.

2.4 Beschlussfassung

Die Davoser Stimmbevölkerung hat die Teilrevision der Ortsplanung in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Der Generelle Erschliessungsplan wurde vom Grossen Landrat bereits am 7. Juli 2022 beschlossen.

2.5 Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstehen der Kiesabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ (Anlagentyp 80.3 UVPV) und Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ (Anlagentyp 40.4 UVPV) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Kanton Graubünden bildet die Nutzungsplanung auch das Leitverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für die Erweiterung des Abbauperimeters bzw. der Deponie ist zusätzlich ein Rodungsverfahren durchzuführen, die entsprechenden Unterlagen liegen der vorliegenden Teilrevision bei (Beilage C). Das Rodungsverfahren erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungsplanung.

Für die Umsetzung und Realisierung des Projekts wird nach Beschluss des Grossen Landrates resp. der Volksabstimmung und Genehmigung durch die Regierung ein

Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die detaillierten baulichen Massnahmen aufzuzeigen. Im Rahmen der Bau- und Betriebsausführung wird eine Umweltbauleitung (UBB) beigezogen (vgl. UVB).

3 Grundlagen

3.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Massgebend für die vorliegende Teilrevision sind insbesondere die Kapitel 7.3 «Materialabbau und Materialverwertung» und 7.4 «Abfallbewirtschaftung».

Gemäss kantonalem Richtplan sind bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und der Entsorgung von Abfällen aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen regionale Lösungen anzustreben (regionale Versorgungs- und Entsorgungsaufartkie). Deponien sind dabei möglichst innerhalb von Abbaugebieten vorzusehen.

Der Standort Tola ist im kantonalen Richtplan bereits als Abbau- und Deponiestandort im Koordinationsstand einer Ausgangslage eingetragen (Objekt 05.VB.09 bzw. 08.VD.04; siehe Abbildung 2). Mit der vorgesehenen Erweiterung des Abbaus und der Aufstockung der Deponie kann den Grundsätzen betreffend regionale Lösungen und Versorgungsaufartkie nachgelebt werden. Das Vorhaben stimmt mit den Zielen und Leitüberlegungen der kantonalen Richtplankapitel 7.3 und 7.4 überein.

Der Deponieperimeter grenzt im Norden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet «Boden» (Objekt 08.LS.14). Aus diesem Grund ist im Rahmen der Nutzungsplanung und in den Folgeplanungen auf eine optimale Einordnung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild sowie auf eine standortgerechte Flächenrekultivierung hinzuwirken. Auf Ebene des kantonalen Richtplans ergibt sich kein weiterer räumlicher Abstimmungsbedarf. Das Vorhaben ist konform mit dem kantonalen Richtplan.

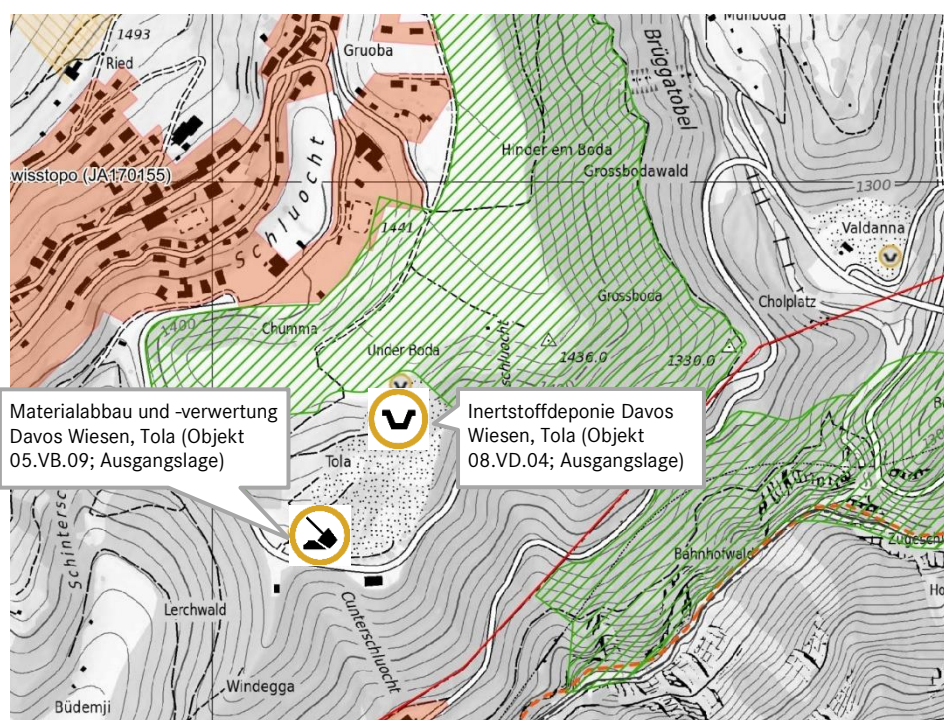


Abb. 2: Auszug kantonale Richtplankarte (rechtskräftiger Stand), Gebiet Davos Wiesen.

3.2 Regionaler Richtplan

Der rechtskräftige regionale Richtplan Materialabbau und Abfallbewirtschaftung wurde vom Grossen Landrat der damals als eigenständiger Regionalverband fungierenden Gemeinde Davos am 19. April 2012 beschlossen und von der Regierung mit RB Nr. 29 vom 15. Januar 2013 genehmigt. Seither wurde dieser im Bereich Materialabbau und Abfallbewirtschaftung für den Raum Davos nicht mehr angepasst.

Der Standort Tola Wiesen ist im regionalen Richtplan als Abbaustandort (Koordinationsstand Ausgangslage) und als Inertstoffdeponie (Koordinationsstand Festsetzung) rechtskräftig festgelegt. Die Gemeinde Davos war zum Zeitpunkt der Richtplanerarbeitung im Jahr 2011 noch davon ausgegangen, dass der Standort Tola erst nach vollständig erfolgtem Abbau als Deponie zur Verfügung stehen würde. Es wurde aus diesem Grund mit einer Inbetriebnahme der Deponie in 20 bis 30 Jahren (d.h. frühestens ab 2030) gerechnet, weshalb die Deponie Tola in der Priorität zurückgestellt wurde. Stattdessen wurde damals auf die Umsetzung der Deponie des Typs A und B am Standort Valdanna hingewirkt. Diese wurde im Jahr 2015 in Betrieb genommen. Seither hat sich die Ausgangslage verändert:

- Die Deponie Valdanna steht kurz vor dem Abschluss. Die zur Verfügung stehenden Reserven werden voraussichtlich bereits im Jahr 2022 erschöpft sein. Da eine Erweiterung der Deponie nicht möglich ist und auf Davoser Gemeindegebiet keine weiteren Deponien in Betrieb sind, besteht ein dringender Bedarf nach zusätzlichen Ablagerungskapazitäten im Raum Davos.
- Die im regionalen Richtplan festgelegten Deponiestandorte Wildboden/Ufem Büel (Koordinationsstand Festsetzung) und Lusi/Laret (Koordinationsstand Vororientierung) stehen für eine Deponienutzung nicht zur Verfügung bzw. weisen aus heutiger Sicht ungenügende Realisierungschancen auf.
- Die Ablagerung von unverschmutztem und inertem Material am Standort Tola kann parallel zum Abbau erfolgen, sodass bereits im Jahr 2022 mit dem Deponieren begonnen werden kann.

Gemäss der Fortschreibung des regionalen Richtplans Prättigau/Davos im Bereich Materialabbau kann mit der geplanten Vergrösserung der Deponie Tola der Bedarf an Ablagerungskapazitäten auf Deponien des Typs A und B für den Raum Davos langfristig gedeckt werden kann. Dem Vorhaben stehen keine übergeordneten Interessen gegenüber und es ist regional abgestimmt. Das Vorhaben ist somit konform mit der regionalen Richtplanung.²

² Mit Bericht vom 4. Februar 2022 hat sich das ARE zur Fortschreibung des Regionalen Richtplans geäussert. Aus Sicht ARE stehen dem Vorhaben keine konzeptionellen Einwände entgegen und das Vorhaben kann weiterverfolgt werden. Die Fortschreibung wurde am 13. September 2022 von der Region beschlossen und dem Kanton anschliessend zur Genehmigung eingereicht.

3.3 Wald

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Kiesabbaus und der Erweiterung der Deponie ist eine Rodung von Waldareal notwendig (siehe Kapitel 7).

3.4 Gefahrenzonen

Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen wurden die Gefahrenzonen mit Protokoll Nr. 3_2012_12_P vom 15. Dezember 2012 von der Gefahrenkommission 3 erstmalig nach den «Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung» vom 6. Mai 1997 ausgeschieden. Das Plangebiet ist nicht von den Gefahrenzonen betroffen.

4 Projekt

4.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Aussagen stützen sich auf das von der Gemeinde Davos in Auftrag gegebene Vorprojekt der Firma tur gmbh (Beilage A). Dieses bildet die Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanung.

4.2 Erweiterung Kiesabbau

Innerhalb des rechtskräftig festgelegten Abbauperimeters können noch rund 60'000 m³ Kiesmaterial abgebaut werden (Stand September 2021). Mit einer Erweiterung des Kiesabbaus nach Westen um rund 5'000 m² können weitere rund 60'000 m³ Kies und Sand gewonnen werden (siehe Abbildung 3). Die Erweiterung des Abbaus nach Westen dient der Gewinnung von Material für die Bauwirtschaft und trägt gleichzeitig zur Vergrößerung des Deponievolumens bei. Der Kiesabbau ist bis ca. im Jahr 2029 abgeschlossen.

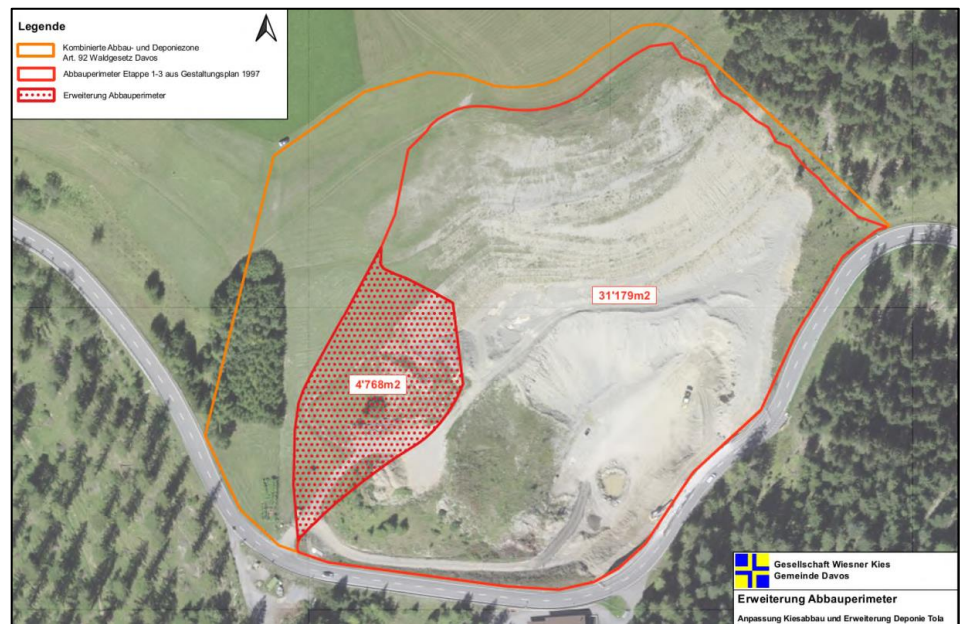


Abb. 3: geplante Erweiterung des Abbauperimeters nach Westen im Umfang von knapp 5'000 m².
Quelle: Technischer Bericht tur gmbh.

4.3 Umgang mit Abfalldeponie

In dem für den Abbau vorgesehen Bereich befindet sich eine ehemalige Abfalldeponie, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist. Gemäss Katasterauszug ist der Standort belastet, jedoch weder untersuchungs- noch sanierungsbedürftig. Aufgrund von Baugrunduntersuchungen (Beilage D) ist davon auszugehen, dass der Umfang des verschmutzten Materials rund 55'000 m³ beträgt.

Die alte Abfalldeponie überdeckt heute hochwertige Kiesreserven im Umfang von rund 60'000 m³. Zur Gewinnung dieser Kiesreserven muss das darüberliegende, verschmutzte Material abgebaut und fachgerecht entsorgt werden. Ein grosser Teil des verschmutzten Materials kann direkt in der Deponie Tola eingebaut werden. Es wird damit gerechnet, dass rund 2'000 m³ Material abtransportiert werden müssen (Rückführung in den Stoffkreislauf oder Entsorgung in KVA Untervaz). Die Triage der Abfallarten wird vor Ort durchgeführt (siehe Beilage A).

4.4 Erweiterung Deponie

Gemäss ursprünglichem Deponiekonzept war vorgesehen, die Kiesgrube bis maximal auf Höhe Kantonsstrasse (Kote 1364 m ü. M.) mit unverschmutztem Material aufzufüllen. Die neu geplante Deponie wird im Gegensatz dazu bis auf Höhe der bestehenden Geländekante im Gebiet Boden geschüttet (Kote 1425 m ü. M.). Dadurch resultiert ein Gesamtvolumen von 6 10'000 m³. Drei Viertel davon soll als Deponie des Typs A (unverschmutztes Material) und ein Viertel als Deponie des Typs B (inertes Material) zur Verfügung stehen.

Die Kompartimente des Typs B sind im westlichen Bereich vorgesehen, diejenigen des Typs A im Osten. Damit kein Schadstoffaustausch stattfinden kann, werden die beiden Materialarten seitlich und über die ganze Deponiehöhe sauber getrennt, separat eingebaut, verdichtet und gelagert.

Die Deponierung erfolgt in drei etwa gleich grossen Etappen. Bis zum Jahr 2030 wird innerhalb des Deponieperimeters gleichzeitig deponiert und abgebaut. Die räumliche Organisation des Betriebs während der Jahre mit parallellaufenden Prozessen wird im Technischen Bericht erläutert. Ausgehend von den heute im Raum Davos durchschnittlich anfallenden Materialmengen kann mit einem Abschluss der Deponie in den Jahren 2050–55 gerechnet werden.

4.5 Erschliessung

Der bestehende Anschluss an die Landwasserstrasse (kantonale Hauptstrasse) erfüllt die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht und muss zuhanden des vorgesehenen Deponiebetriebs angepasst werden.

Der neue Anschluss wird nach Westen an den Deponierand verschoben. Der Anschluss wird so dimensioniert, dass den Anforderungen betreffend Sichtweiten und Kurvenradien entsprochen werden kann. Zur Verhinderung eines Rückstaus auf die Kantonsstrasse werden zwei separate Fahrstreifen für die Zu- und die Wegfahrt projektiert. Die Zufahrt wird auf das grösste zum Einsatz kommende Fahrzeug (5-Achser) ausgerichtet. Bei der Planung wird zudem vom Begegnungsfall LKW/LKW ausgegangen.

4.6 Gestaltung

Die Grundzüge der Gestaltung werden im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Die Endgestaltung im Detail wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt. Der Deponiekörper ist so konzipiert, dass im Bereich der heutigen Kiesgrube die prägende Landschaftsterrasse mit den steilen und unterschiedlichen Böschungsnegungen wiederhergestellt wird. Die fertiggestellten Etappen werden laufend rekultiviert, wobei der Charakter des Landschaftsschutzobjektes für die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Vorlage dient. Im Endzustand soll sich der Wald rasch wieder auf das beanspruchte Areal ausbreiten können. Auf den Flächen ausserhalb des Waldes ist ein magerer Halbtrockenstandort mit extensiver Bewirtschaftung das Ziel.

4.7 Rückbau und Abschluss Geländegestaltung

Nach der Fertigstellung der dritten Etappe werden die arealinternen Erschliessungsstrassen und Installationen zurückgebaut. Die Zufahrt wird auf das notwendige

Minimum (Unterhalt und die Bewirtschaftung Forst- Landwirtschaftsflächen) redimensioniert.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneidung werden im Umweltverträglichkeitsbericht der Concepta AG, Davos (Beilage B) ausgeführt. Aus Sicht des UVB sind die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie umweltverträglich, wenn die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden.

6 Rodung von Waldareal

Das Vorhaben bedingt eine Rodung von Waldareal im Umfang von 0.14 ha. Zusammen mit den früheren Rodungsgesuchen resultiert eine massgebliche Rodungsfläche von gut 1.2 ha.

Gemäss Rodungsgesuch beläuft sich die Ersatzaufforstung auf insgesamt 1.46 ha. Rund 1.23 ha werden innerhalb des Deponieperimeters aufgeforstet, die übrigen 0.23 ha wurden bereits ausserhalb des Deponieperimeters aufgeforstet.

Das entsprechende Rodungsgesuch liegt der vorliegenden Planung bei (Beilage C).

7 Umsetzung in der Ortsplanung

Sämtliche Festlegungen in den rechtskräftigen Planungsmitteln für das Gebiet Tola (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan) werden durch die vorliegende Teilrevision aufgehoben bzw. durch diese abgelöst.

7.1 Teilrevision Zonenplan 1:1'000

Die bisherige «Abbau- und Materialbewirtschaftungszone» gemäss Art. 46 BauG Wiesen wird aufgehoben und durch eine «kombinierte Abbau- und Deponiezone» gemäss Art. 92 BauG Gemeinde Davos ersetzt. Der Zonenperimeter wird gegenüber dem bisherigen Stand nur geringfügig nach Nordwesten erweitert.

Innerhalb der Deponiezone werden die nach erfolgtem Deponieabschluss in Abstimmung mit dem Rekultivierungs- und Wiederaufforstungskonzept vorgesehenen Nutzungen festgelegt (Zuweisung zur Landwirtschaftszone oder zum Waldareal).

7.2 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

Der Generellen Gestaltungsplan ordnet in den Grundzügen die Aufteilung der Deponie nach Materialarten (Typ A und Typ B), die Etappierung sowie die Gestaltung der Ablagerungsflächen nach Deponieabschluss.

Der Generelle Gestaltungsplan setzt sich aus Situationsplänen und Schnitten (Quer- und Längsprofile) zusammen. In den Schnitten werden die zu erreichenden Höhenkoten in m ü. M. festgelegt.

7.3 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:1'000

Der Generelle Erschliessungsplan regelt die Grundsätze der Erschliessung und Ausstattung. Im Erschliessungsplan werden folgende Inhalte bezeichnet:

- Anbindungspunkt Zu- und Wegfahrt
- Infrastruktur (Radwaschanlage, Waage, Container)
- Leitungen (Frisch- und Schmutzwasser; Strom)
- Innere Erschliessung Deponie (als Hinweis)

7.4 Baugesetz

Das Baugesetz von Davos Wiesen kennt eine Abbau- und Materialablagerungszone (Art. 46, ergänzt gemäss RB Nr. 688 vom 15. April 1997). Die Zonenbestimmungen lassen weder die Ablagerung von verschmutztem Material noch die Erstellung von Bauten (wie z.B. eine Radwaschanlage) zu. Der Art. 46 BauG Wiesen wird daher ausser Kraft gesetzt. Stattdessen werden die Bestimmungen der kombinierten Abbau- und Deponiezone gemäss Art. 92 BauG Davos übernommen.

Chur, September 2022, Stauffer & Studach Raumentwicklung, af